

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Mirow, mit den Ortsteilen Babke, Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow, ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang durch die abgabepflichtigen Personen die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

- (1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Mirow erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd).

- (1) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach §3 Absatz 2 sind verpflichtet für sich und Ihre Ehegatten eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

(2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen, Wohnwagen und –mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

(a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(b) Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.

(c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 81% - 100% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(d) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde und Geschwister, Ehegatten und deren Kinder von Personen, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:

(a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr leisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

(b) Schwerbehinderte ab einem Grad von 50% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(2) Die Ermäßigung beträgt 50%. Es wird nur eine Ermäßigung angerechnet.

(3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,90 €.
- (2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstaggerechnet.
- (3) Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Die Jahreskurabgabe beträgt 25,40 €.
- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (2) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.
- (3) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Stadt Mirow wahrzunehmen.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. §2 Absatz 2 und ist laut Heranziehungsbescheid fällig.

§ 8

Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) Bei begründetem, vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Stadt Mirow die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen die Rückgabe der Kurkarte und der Bestätigung (Meldescheindurchschrift) des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Kurkarte / Meldeschein

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift). Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.
- (2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind für den in §2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.

- (3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet lt. §2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Stadt Mirow beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.
- (5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

§ 10

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Stadt Mirow die Art der Unterkünfte, Anzahl der Zimmer und Anzahl der Betten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootsliegendeplätze mitzuteilen.
- (2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen abgabepflichtigen, aufgenommenen, beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes §27 LMG M-V anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen und bei der Stadt Mirow erhältlichen Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine haben die in §27 (2) LMG genannten Angaben zu enthalten.
- (3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.
- (4) Quartiergeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.
- (5) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens zweimal jährlich, jeweils zum 31. Mai und zum 15. November des laufenden Jahres an die Stadt Mirow zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Mirow andere Fristen zur Meldung bestimmen.
- (6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Stadt Mirow von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (8) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Geburtsjahr, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Ausschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Das „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Das „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach §10 Absatz 9 für einen Zeitraum von 2 Jahren (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Stadt beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Das „Exemplar für die Stadt“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Stadt Mirow zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Stadt Mirow festgelegt werden.

(10) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit den Eigentümer und/oder Besitzer, ist dies der Stadt Mirow vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

(11) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten haben der Stadt Mirow die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in §10 Absatz 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

(12) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Stadt Mirow bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und / oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Stadt Mirow zurückzugeben. Für jeden nicht zurück gegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Mirow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Stadt Mirow die Abgabengrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, haben sie diese zu schätzen und einen darauf beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach §10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Stadt Mirow befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

§ 14

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Stadt Mirow zulässig.
- (2) Die Stadt Mirow ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß §7 ist die Stadt Mirow zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M- V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis.

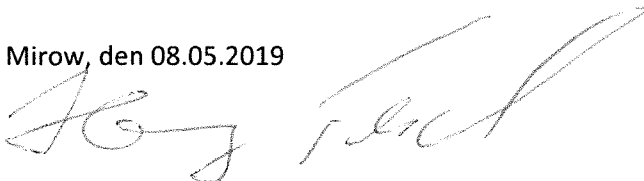
Die Stadt Mirow darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mirow, den 08.05.2019



Henry Tesch
1.stellvertretender Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.